

eine Reihe von Fälschungen eingeschmuggelt worden. Aber ist es wirklich spurlos verloren gegangen?

Ich würde Bedenken getragen haben, die vorangegangene bescheidene Korrektur zur Ausgabe der *Diplomata Karolinorum* hier gesondert zu veröffentlichen, könnte ich sie nicht mit einer positiven Ergänzung des Bestandes der Karolingerurkunden für Monte Cassino verbinden.

Die Herausgeber haben ein Diplom Karls des Grossen für das Kloster übersehen oder doch nicht in die Ausgabe aufgenommen, obwohl es in einer Form überliefert ist, die eine wörtliche Rekonstruktion mit fast absoluter Sicherheit erlaubt.

Das Klosterarchiv bewahrt eine Gerichtsurkunde vom Jahre 1014, die längst bekannt ist¹ und neuerdings auch in sorgfältiger moderner Ausgabe² vorliegt. Das Instrument handelt von einem Streit der Mönche von Cassino mit den Grafen von Traetto bei Gaeta über Ländereien im Gebiet von Aquino. Die von beiden Parteien vorgelegten Urkunden sind wörtlich inseriert. Die Grafen erscheinen auf dem Plan mit zwei Privilegien Johanns VIII. und Johanns X.³,

1) Ed. Gattula, *Historia abbatiae Cassinensis* p. 110; Reg. Hübner, *Gerichtsurk.* II, 135, n. 1199. 2) Ed. *Tabularium Cassinense* I, *Codex diplomaticus Caietanus* I (Monte Cassino 1888), p. 244, n. 130. Uebrigens hatte auch Sickel in der Einleitung zu *DO. III.* 337 auf diese Urkunde Karls hingewiesen. 3) Auch diese beiden Urkunden, obwohl sachlich sehr wichtig, sind bis in neueste Zeit vielfach unbeachtet geblieben und z. B. von Jaffé in den *Regesten* übersehen worden. Vgl. jetzt Hamel, *Untersuchungen zur älteren Territorialgeschichte des Kirchenstaats*, Diss. Göttingen 1899. Die Urkunde Johanns X. gibt eine fast vollständige Liste der amtierenden sieben Pfalzrichter (vgl. Galletti, *Del primicero* p. 67). Bez. der Urkunde Johanns VIII. benutze ich die Gelegenheit, einer jüngst von P. Fedele (*Di un preteso duca di Gaeta*, in *Arch. stor.* p. I. prov. Napol. XXIX, 782) geäußerten Ansicht entgegenzutreten. Er sieht in der hier beurkundeten Schenkung von Fondi an die Herzoge von Gaeta 'pro eorum fidei servitio et pro defensione gentis Christianae, et pro eo quod pugnaverant et pugnare debebat Saracenos', eine an ein 'servitium' gebundene Verleihung und damit die älteste im Gebiet des Kirchenstaats nachweisbare Belehnung, während man bisher die Belehnung des Langobarden Dauferius mit Terraeina durch Silvester II., J. - L. n. 3912 (neuer, besserer Druck bei Giorgi, *Documenti Terracinesi*, in *Bulletino del Istituto storico Italiano* XV, (1895) p. 63, n. 1; Reg. P. Kehr, *Italia pontificia* II, 121) für die erste hielt und sie mit den durch diesen Franzosen und seinen deutschen Vorgänger Gregor V. nach Rom gebrachten nördlichen Einflüssen in Verbindung brachte. Dass aber tatsächlich bei Johann VIII. eine wirkliche Schenkung vorliegt, das 'servitium' nur als Grund derselben in der *Narratio* der Urkunde angegeben ist, lehrt das ständig wiederholte 'donamus perpetualiter, sempiternaliter' des Wortlauts, lehrt vor allem aber ein Vergleich mit Silvesters Urkunde, der 'maxime ob militare obsequium', 'iure et nomine bene-